



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2005 Nr. 51](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.11.2005
Seite: 1319

I

Benachrichtigung in Nachlasssachen AV d. JM (3804 - I. 5) und RdErl. d. IM (14-38.01.04-1.2) v. 8.11.2005

3212

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV d. JM (3804 - I. 5) und RdErl. d. IM (14-38.01.04-1.2)
v. 8.11.2005

I.

Die Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 2. Januar 2001 (JMBl. NRW S. 17/MBI. NRW. S. 242) wird wie folgt geändert:

1.1

Abschnitt I, Nr. 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

"1.1.1

den **Geburtsnamen**, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers, die Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen aus früheren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Namen der Eltern,".

1.2

Abschnitt I, Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:

"Die Angaben zu 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt

- auch die Notarin oder der Notar, vor der/dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragschließenden haben die amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) und sich bei der Verwahrung durch die Notarin oder den Notar mit einer offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklärt (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 20 Abs. 1 Satz 4 DONot)

sowie

- die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger bzw. ggf. die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die/der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB)."

1.3

In **Abschnitt I**, Nr. 1.4 wird der erste Satz gestrichen.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

"Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder die Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern."

1.4

In **Abschnitt I**, Nr. 2.2 werden im Klammerhinweis nach dem Wort "Eheverträge" die Wörter "oder Lebenspartnerschaftsverträge" eingefügt.

1.5

Abschnitt I, Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:

"Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen oder der notariellen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben."

1.6

In **Abschnitt I**, Nr. 4 wird der letzte Textteil wie folgt gefasst:

"..., die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen."

1.7

In **Abschnitt II**, Nr. 1 wird der Klammerhinweis wie folgt gefasst:

"(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)".

1.8

In **Abschnitt II**, Nr. 2.1 Satz 2 wird der Klammerhinweis bei Spiegelstrich 3 wie folgt gefasst:

"(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)".

1.9

In **Abschnitt II**, Nr. 3.1 wird das Zitat "§ 2300 BGB" durch das Zitat "§ 2300 Abs.1 BGB" ersetzt.

1.10

In **Abschnitt II**, Nr. 3.2 wird der erste Textteil wie folgt gefasst:

"Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 Abs. 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, ...".

1.11

In **Abschnitt II**, Nr. 4.1 Abs. 2 werden die Angaben bei Spiegelstrich 1 wie folgt gefasst:

"Vorname(n) und Familienname (Ehe-/Lebenspartnerschaftsname und ggf. Geburtsname),".

1.12

In **Abschnitt II**, Nr. 4.1 Abs. 2 wird der Klammerhinweis bei Spiegelstrich 5 wie folgt gefasst:

"(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)".

1.13

In den **Anlagen 1, 2b und 2c** werden die Überschriften der Spalten "a) des Mannes" und "b) der Frau" wie folgt gefasst:

„a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners“,

"b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin".

1.14

In den **Anlagen 1, 2b, 2c, 3 und 4** wird der Klammerhinweis unter der Leitangabe "Familiename" wie folgt gefasst:

"(ggf. Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)".

1.15

In **Anlage 1** wird die vorletzte Zeile wie folgt gefasst:

"Nach Ableben des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin eröffnet am _____ und wieder verschlossen."

1.16

In den **Anlagen 3 und 4** wird der Klammerhinweis "(Ehegatten, Kindes)" wie folgt gefasst:

"(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)".

II.

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Änderungen treten am 2. Januar 2006 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 4 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden. Sie sind - soweit erforderlich - entsprechend anzupassen.

